



# CHECKLISTE FÜR BESCHLÜSSE DES ICC-EILSCHIEDSRICHTERS

**Hinweis:** Diese Checkliste soll neben dem Informationsmerkblatt über ICC-Eilschiedsrichterverfahren den Eilschiedsrichtern, die nach unter Geltung der ICC-Schiedsgerichtsordnung vorgehenagieren, als Leitlinie dienen. Die Checkliste stellt in keiner Weise eine vollständige Aufzählung dar oder ist zwingend einzuhalten oder anderweitig verbindlich. Die Checkliste gibt weder die Auffassung des Präsidenten des Internationalen Schiedsgerichtshofs der Internationalen Handelskammer („Gerichtshof“), des Gerichtshofs oder seines Sekretariats wider, sondern soll lediglich die Aufgabe der Eilschiedsrichter erleichtern.

## 1. Allgemeines

- A. Die vollständige ICC-Fallnummer ist auf dem Deckblatt angegeben.
- B. Aus dem Titel des Dokuments wird eindeutig ersichtlich, dass es sich um einen Beschluss handelt.
- C. Die Absätze sind nummeriert.
- D. Die Seiten sind nummeriert.
- E. Inhaltsverzeichnis (soweit die Kürze des Beschlusses kein Inhaltsverzeichnis erfordert) ist enthalten.
- F. Die Abkürzungen sind definiert und werden einheitlich verwendet.
- G. Zitate in einer anderen Sprache als der des Beschlusses wurden möglichst übersetzt.
- H. Gesamter Wortlaut der Schiedsvereinbarung(en) und Protokoll über vereinbarte Änderungen der Schiedsvereinbarung(en) wurden beigelegt.
- I. Wortlaut der maßgeblichen Klausel über das anwendbare Recht wurde beigelegt.

## 2. Angabe der Parteien, ihrer Vertreter und des Eilschiedsrichters

- A. Vollständige und korrekte Adressen und Namen der Parteien. Die Parteien des Eilschiedsrichterverfahrens sind angegeben.
- B. Adressen der Parteienvertreter sind angegeben.
- C. Adresse des Eilschiedsrichters ist angegeben.

## 3. Verlauf des Eilschiedsrichterverfahrens

- A. Zusammenfassung des bisherigen Verfahrensverlaufs (z.B. Antrag, Ernennung des Eilschiedsrichters, Übergabe der Akten an den Eilschiedsrichter, Verfahrenskalender für das Eilschiedsrichterverfahren) ist enthalten.
- B. Ort des Eilschiedsrichterverfahrens (gegebenenfalls Entscheidung des Präsidenten) ist angegeben.
- C. Methoden, mit denen der Eilschiedsrichter den Beschluss zugestellt hat (Artikel 6(5) Anhang V), sind angegeben sowie die Klarstellung, dass der Beschluss des Eilschiedsrichters fristgerecht ergangen ist (Artikel 6(4) Anhang V).
- D. Fristverlängerung für den Erlass des Beschlusses ist angegeben.

Fall Nr. \_\_\_\_\_

**4. Zulässigkeit/Zuständigkeit**

- A. Entscheidungen des Präsidenten gemäß Artikel 1(5) Anhang V sind angegeben.
- B. Zulässigkeit gemäß Artikel 29(1): Die Eilmaßnahmen sind derart dringlich, dass nicht bis zur Bildung des Schiedsgerichts gewartet werden kann.
- C. Konformität des Antrags mit Artikel 29(5) und (6):
- i. Die Parteien sind Unterzeichner/Rechtsnachfolger dieser Unterzeichner.
- ii. Die Schiedsvereinbarung(en) wurde(n) nach dem 1. Januar 2012 geschlossen.
- iii. Die Nichtanwendbarkeit der Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren wurde nicht vereinbart.
- iv. Die Parteien haben kein anderes, dem Schiedsverfahren vorgeschaltetes Verfahren vereinbart, in dessen Rahmen Sicherungsmaßnahmen oder vorläufige Maßnahmen angeordnet werden können.
- D. Sonstige Angelegenheiten bezüglich der Zulässigkeit/Zuständigkeit

**5. Kosten des Eilschiedsrichterverfahrens (Artikel 7(3) und (4) Anhang V)**

- i. US\$ 40.000 oder ein anderer gemäß Artikel 7(2) Anhang V erhöhter Betrag
- ii. Aufwendungen der Parteien für ihre Vertretung und andere Auslagen
- iii. Verteilung der Kosten des Eilschiedsrichterverfahrens

**6. Verfügende Bestimmungen, Ort des Eilschiedsrichterverfahrens, Datum, Unterschrift**

- A. Der Beschluss enthält einen Abschnitt mit verfügenden Bestimmungen über sämtliche Entscheidungen (einschließlich der Entscheidung über die Zulässigkeit und die Zuständigkeit) und darüber hinaus keine weiteren Angaben.
- B. Der Beschluss berücksichtigt alle Eilschiedsrichtermaßnahmen, die von der Antragstellerin beantragt wurden (mit eindeutiger Angabe).
- C. In den verfügenden Bestimmungen des Beschlusses ist angegeben, dass alle anderen Anträge abgelehnt wurden.
- D. Etwaige Bedingungen für den Beschluss sind angegeben, beispielsweise die Stellung einer angemessenen Sicherheit (Artikel 6(7) Anhang V).
- E. Im Anschluss an die verfügenden Bestimmungen sind das Datum, an dem der Beschluss erlassen wurde, sowie die Unterschrift in folgender Weise anzugeben:

**Ort des Schiedsverfahrens:** Stadt (Land)**Datum:** \_\_\_\_\_**Unterschrift(en):** \_\_\_\_\_